Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 17.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Suthfeld".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Suthfeld zeigt in einem roten Feld ein weißes Nesselblatt. In den drei Feldern des Nesselblattes des Landkreises Schaumburg befinden sich die Buchstaben "H", "K" und "R" (Anfangsbuchstaben der drei Ortsteile Helsinghausen, Kreuzriehe und Riehe).
- (2) Die Gemeinde Suthfeld führt in der Gemeindeflagge die Farben Weiß Rot Blau mit dem Wappen gemäß Absatz 1.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Suthfeld und die Umschrift: "Gemeinde Suthfeld, Landkreis Schaumburg".

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassungen des Rates bedürfen

- 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt,
- 2. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, sowohl nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), als auch nach anderen Rechtsvorschriften, werden in der Tageszeitung "Schaumburger Nachrichten" (SN) bekanntgegeben. Die Regelungen über Ersatzverkündungen, gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG gelten entsprechend. Nachrichtlich erfolgt eine Bekanntmachung im "Schaumburger Wochenblatt", im Internet unter www.suthfeld.de und gemäß Abs. 3 in den Aushangkästen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen im
 - OT Helsinghausen, Auf dem Grundstück Hauptstraße 7,
 - OT Kreuzriehe, Bundesstraße, Bushaltestelle Richtung Haste,
 - OT Riehe, Auf dem Eckgrundstück Auf der Riehe / Heusingerweg,

veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gelten gem. § 11 Abs. 5 NKomVG entsprechend.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die oder der Bürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 3 ortsüblich bekanntzumachen.

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die oder der Bürgermeister*in wird durch die stellvertretenden Bürgermeister*innen vertreten.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der oder dem Bürgermeister*in ohne Beratung an die oder den Antragsteller*innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anträgen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld vom 24.11.2014 außer Kraft.

Suthfeld, 17.11.2021 Die Bürgermeisterin